

SATZUNG KIEZKIOSK OPEN TINY E.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2020 in Berlin.

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kiezkiiosk Open Tiny. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein unterstützt die Vielfalt und Nachhaltigkeit in der Nachbarschaft und heißt alle Menschen willkommen. Er setzt sich für ein gewaltfreies Miteinander ein und lehnt jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung ab, wie z.B. Rassismus, Sexismus, Islamophobie, Antisemitismus, Altersdiskriminierung, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, LGBTQIA-Feindlichkeit oder jegliche Form von Fanatismus.

§ 2 Zwecke

Im ehemaligen Kiosk-Gebäude in der Treptower Straße entsteht ein Begegnungsort für die Nachbarschaft und ein Raum für gemeinnützige, nicht-kommerzielle Veranstaltungen. Hier entwickelt der Verein Ideen für nachbarschaftliche Aktivitäten, setzt sie um und stärkt so das **bürgerschaftliche Engagement** zugunsten der nachfolgend genannten steuerbegünstigten Zwecke werden:

- 1) Die Förderung von Ideen aus den Bereichen **Kunst und Kultur** (i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung in und um Berlin). Dieser Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, indem kulturelle und künstlerische Ideen durch den Verein umgesetzt werden und so die Kunst der Allgemeinheit nähergebracht wird. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch, wie z.B. Musikabende, Konzerte, Kunstausstellungen und Filmabende oder bietet die Möglichkeit zur eigenen künstlerischen Betätigung.
- 2) Die Förderung von Ideen aus dem Bereich **Bildung** (i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung in und um Berlin). Dieser Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, indem Ideen zum Sensibilisieren und zur Vermittlung von Themen umgesetzt werden und so der Verein zur Stärkung der Allgemeinbildung beiträgt. Durch die Angebote des Vereins im Bereich theoretischer und/oder praktischer Bildungsarbeit und Fortbildung können Teilnehmende ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vermehren.

Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen – nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen – werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter - auch Vorstandsämter - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden, die gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erfolgt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

SATZUNG KIEZKIOSK OPEN TINY E.V.

- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 4 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Sie können wählen und selbst gewählt werden.
- 2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Tod.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Verein zugegangen sein.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt oder in besonders grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Falle des Verstoßes gegen Vereinsinteressen die Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht. Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen und auch nicht wählen und selbst gewählt werden.
- 2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Vereins haben.
- 3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Regelmitglieder entsprechend.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat (sofern ein solcher gebildet wird) und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Ein kompletter Austausch des Vorstandes bei einer Wahl sollte vermieden werden. Den Wahlablauf regelt die Geschäftsordnung.

SATZUNG KIEZKIOSK OPEN TINY E.V.

- 3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch eine/n der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen und schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Der Beirat

- 1) Der Beirat soll den Verein unabhängig in allen Fragen beraten und zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und anderen Organisationen beitragen.
- 2) Der Vorstand darf in den Beirat Expert*innen aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Steuern, Recht und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Organisationen berufen.
- 3) Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll zehn nicht übersteigen.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und ggf. wieder abberufen.
- 5) Mitglieder des Vereins können dem Vorstand Vorschläge für Beiratsmitglieder unterbreiten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
 - die Vereinsauflösung.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jemand, der eine juristische und natürliche Person in sich vereint, hat trotzdem nur eine Stimme.
- 3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Nutzung der vom Mitglied zuletzt hinterlegten Adresse per E-Mail oder Post unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von

SATZUNG KIEZKIOSK OPEN TINY E.V.

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- 5) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6) Die Leitung aller Mitgliederversammlungen obliegt einem Mitglied des Vorstands.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8) Ist nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit.
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom/von der Protokollführer*in sowie vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer*in wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll enthält folgende Feststellungen:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmergebnisse, Satzungsänderungen. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen. Wird in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll geltend gemacht, gilt es als genehmigt.

§ 11 weitere Organe

Weitere Organe, wie zum Beispiel Plenum und Arbeitsgruppen und deren Arbeitsweisen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt am Tage der Vorstandswahl mindestens eine/n Kassenprüfer*in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der oder die Kassenprüfer*innen erstatten Bericht in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst & Kultur und Bildung (i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 der Abgabenordnung in und um Berlin).
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, den 18.02.2020